

seiner Gläubiger gesetzlich eingeräumt sind. Zu einem solchen Verzicht ist nach bekannter Regel eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des Berechtigten, hier also des Schuldners selbst, erforderlich. Die Erklärung eines Dritten bindet letzteren nur, wenn derselbe kraft eines besondern Verhältnisses befugt erscheint, entweder den Verzichtswillen des Schuldners zu übermitteln, oder seinen Willen an Stelle des Vertretenen zu setzen. Der Umstand allein nun, daß der Schuldner einer Pfändung nicht persönlich beiwohnt, genügt nicht, um anzunehmen, daß zwischen ihm und der Person, die für ihn bei der Pfändung anwesend ist, ein Vertragsverhältnis bestehe. Hierzu müßten vielmehr im einzelnen Falle noch andere Umstände kommen, die das Bestehen eines solchen Verhältnisses erkennen ließen. Solche liegen hier nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, daß die Ehefrau einfach den Willen ihres Ehemannes zum Ausdruck brachte, und ebensowenig, daß kraft besonderen Auftrags oder einer allgemeinen Ermächtigung die Ehefrau berechtigt gewesen wäre, ihren Mann in der Willenserklärung zu vertreten. Ihre Erklärung ist daher für den Schuldner unverbindlich, und dieser konnte darüber hinweg die Kompetenzqualität der fraglichen Gegenstände geltend machen.

49. Entscheid vom 23. Mai 1902 in Sachen
Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Kathausen.

Konkurs. — Fristansetzung, durch das Konkursamt, zur Geltendmachung einer zur Kompensation verstellten Forderung nach Art. 250 Sch.- u. K.-G.

I. Die Rekurrentin, Elektrizitätswerke Kathausen, hat im Konkurse der Dampfziegelei Kriens eine Forderung für Kraft- und Lichtabonnement und bezügliche Installationen geltend gemacht, und zwar laut vorinstanzlicher Feststellung im Betrage von 8730 Fr. und in der Weise, daß eine Gegenforderung der Gemeinschuldnerin von 3206 Fr. für Warenlieferungen (effektuiert vom 5.—14. März 1900) zur Verrechnung gelangen sollte. Mit Verfügung vom 20./21. Oktober 1900 eröffnete die Konkursverwaltung der Rekurrentin: sie anerkenne zwar die angemeldete

Forderung von 8730 Fr., nicht dagegen die Verrechnung der gemachten Warenbezüge im Betrage von 3206 Fr. Eingabestellerin habe vielmehr diesen Betrag der Konkursmasse einzuzahlen, weil das daherige Geschäft nach Art. 287² und 288 B.-G. anfechtbar sei. Es werde ihr demgemäß im Sinne von Art. 250 B.-G. Klagfrist angesetzt.

II. Daraufhin reichte das Elektrizitätswerk Kathausen gerichtliche Klage ein auf Anerkennung der geltend gemachten Kompensation, wogegen die Konkursverwaltung widerklagsweise auf Bezahlung der 3206 Fr. antrug.

Daneben verlangte das Elektrizitätswerk auf dem Beschwerdeweg Aufhebung der erwähnten Verfügung vom 20./21. Oktober 1900, weil eine solche Wegweisung im Sinne von Art. 250 B.-G. vorliegenden Falles gesetzlich nicht zulässig sei und die natürliche Rechtsstellung der Parteien verschiebe, indem der Konkursverwaltung die Klagerolle zukomme, sofern diese die Verrechnung anfechten wolle.

III. Die erste Instanz wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte sie mit Entscheid vom 1. März 1902 als gegenstandslos. Allerdings, führte sie hiebei aus, sei die Konkursverwaltung zur Ansetzung einer Klagfrist nicht berechtigt gewesen, sondern hätte sie, sofern sie die fragliche Kompensation nicht habe gelten lassen wollen, die 3206 Fr. selbst einklagen sollen. Infolge der nunmehrigen Klage der Rekurrentin bezw. Widerklage der Konkursverwaltung sei aber das Beschwerdebegehren selbst gegenstandslos geworden und habe die Sache vor dem ordentlichen Zivilrichter ihre Erledigung zu finden.

IV. Gegen diesen Entscheid ergriff das Elektrizitätswerk Kathausen rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Begehren: es sei die Wegweisungsverfügung vom 20./21. Oktober 1900, soweit sie sich auf den Warenbezug vom 5.—14. März 1900 und die Zahlung von 3206 Fr. in die Konkursmasse beziehe, als ungesetzlich aufzuheben und demgemäß der Kollokationsplan abzuändern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Soweit die Rekurrentin Abänderung des Kollokationsplanes verlangt, kann auf ihr Begehren mangels Kompetenz

nicht eingetreten werden. Laut Art. 250 Abs. 1 B.-G. ist die Abänderung des zur Einsicht der Gläubigerschaft aufgelegten Planes nicht im Beschwerdeverfahren, sondern nur auf dem Wege gerichtlicher Anfechtung möglich.

2. Anders verhält es sich mit dem Antrage auf Aufhebung der Verfügung, wonach die Konkursverwaltung der Rekurrentin eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Kompensation ansetzte. Aus Art. 250 B.-G., auf den die Verwaltung diese Maßnahme stützt, läßt sie sich offenbar nicht rechtfertigen. Denn dieser Artikel betrifft lediglich die Kollokationsstreitigkeiten, d. h. diejenigen Fälle, in denen streitig ist, ob, in welchem Umfange oder in welchem Range eine angemeldete Konkursforderung in den Kollokationsplan aufzunehmen sei, und dabei kann es sich auch niemals um Ansetzung einer Klagfrist handeln, sondern ist die Frist, innerhalb welcher der betreffende Gläubiger seine Klage anzubringen hat, zum vornherein gesetzlich bestimmt. Vorliegenden Falles nun bildet die Frage, in welcher Weise die Rekurrentin als Konkursgläubigerin im Kollokationsplan zuzulassen sei, unter den Parteien gar nicht Gegenstand einer Erörterung. Die Konkursverwaltung hat einen Forderungsbetrag von 8730 Fr. als kollozierbar anerkannt und die Rekurrentin, soweit ersichtlich, diese Kollokation als richtig gelten lassen. Von einer Kollokationsklage im Sinne des Art. 250 B.-G. und speziell davon, daß es gesetzlich angehe, der Rekurrentin eine Frist zur Anhebung einer solchen Klage anzusetzen, kann also keine Rede sein. Insoweit die Rekurrentin erklärt, sie betrachte eine Quote ihrer Forderung als durch Kompensation mit der Gegenforderung der Masse von 3206 Fr. erloschen, beansprucht sie nicht mehr, Konkursgläubigerin zu sein, d. h. ein Recht auf Kollokation zu besitzen. Die Fristansetzung vom 20./21. Oktober 1900 muß also nach dem Gesagten als gesetzlich unstatthaft aufgehoben werden.

3. Zu Unrecht stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, daß, wenn sich auch diese Fristansetzung als gesetzwidrig erweise, die Beschwerde infolge der seither eingeleiteten gerichtlichen Schritte gegenstandslos geworden sei. Die Rekurrentin hat ihre Klage auf Anerkennung der Kompensation lediglich in vorsorglicher Weise

hängig gemacht, um allfällige Präklusivwirkungen zu vermeiden, die mit der Nichtbeachtung der von der Konkursverwaltung erlassenen Klagaufforderung verbunden sein könnten. Fällt nun diese Klagaufforderung als gesetzlich ungültig dahin, so muß es der Rekurrentin auch freistehen, die eingereichte Klage wieder zurückzuziehen, ohne daß darin ein Verzicht auf ihre Rechtsstellung, d. h. auf die Einrede der Kompensation, die sie der Masse gegenüber in Anspruch nimmt, sich erblicken ließe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

50. Entscheid vom 10. Juni 1902 in Sachen Bättig.

Beschlagnahme strafrechtlicher Natur, durch die Strafbehörden. Art. 44 Sch.- u. K.-Ges. Nichtanwendbarkeit des Arrestverfahrens nach Art. 271 ff. eod.

I. Der Rekurrent wurde in Zug wegen Beteiligung an einem Kaufhandel und Sonntagsruhestörung in Strafuntersuchung gezogen. Zur Deckung allfälliger von ihm zu tragender Buße und Kosten belegte das Verhöramt Zug sein Lohnguthaben an seinem damaligen Meister, Jakob Burkhalter in Holzhäusern (Gemeinde Nisch), mit Beschlag und wies Burkhalter unterm 31. Oktober 1901 an, den schuldigen Lohn bis auf weitere Anzeige nicht herauszugeben. Von dieser Beschlagnahme gab es Bättig am 2. November 1901 Kenntnis. Am 29. Januar 1902 verurteilte das Strafgericht Zug Bättig in contumaciam zu 30 Fr. Geldbuße und zu 52 Fr. 40 Cts. Kosten. Dieses Urteil wurde ihm am 30. Januar durch Chargébrief eröffnet.

II. Inzwischen hatte Bättig gegen Burkhalter für den rückständigen Lidlohn von 76 Fr. ein Betreibungsbegehren gestellt. Auf den am 29. Januar 1902 erlassenen Zahlungsbefehl zahlte Burkhalter sofort den Betrag samt Kosten dem Betreibungsamt Nisch ein, mit der Erklärung jedoch: er sei von der Gerichtskanzlei Zug angewiesen worden, allfälliges Lohnguthaben dem Bättig